

NEWSLETTER 2/2015

Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für die Bestimmung des AfA-Satzes

Durch die Absetzungen für Abnutzung (AfA) sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, mehrjährig genutzten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf die betriebsgewöhnliche Dauer der Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts verteilt werden. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Abschreibungstabellen aufgestellt. Sie geben der Wirtschaft, ihren Beratern und der Finanzverwaltung Hinweise über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Anlagegütern.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 9. Juli 2014 (Aktenzeichen 9 K 98/14) haben die AfA-Tabellen des BMF für die Finanzämter den Charakter einer Dienstanweisung. Sie sind allerdings für die Gerichte nicht bindend, obwohl ihnen grundsätzlich die Vermutung der Richtigkeit unterstellt wird. Die AfA-Tabellen sind anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des Finanzgerichts den Einzelfall vertretbar abbilden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aus handelsrechtlicher Sicht sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ebenfalls um die planmäßige Abschreibung zu reduzieren. Allerdings sind diese hier auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Hierzu können die AfA-Tabellen des BMF als Indiz dienen sowie zu einer Harmonisierung zwischen Handels- und Steuerbilanz führen, sie sind jedoch nicht zwingend zu verwenden.

Stichtagsprinzip bei Ansammlungsrückstellungen

Echte Ansammlungsrückstellungen sind dadurch gekennzeichnet, dass für ihr Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Geschäftsbetrieb ursächlich ist; ihnen liegen am Bilanzstichtag rechtlich bereits begründete Verbindlichkeiten zugrunde. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 2. Juli 2014 (Aktenzeichen I R 46/12) entschieden, dass das Stichtagsprinzip neben dem Ansatz der Rückstellung dem Grunde nach, auch für die Bewertung der Rückstellung gilt. Folglich sind zu jedem Bilanzstichtag der voraussichtliche Aufwand zu schätzen und danach auch die restliche Laufzeit bis zum Anfall der Kosten. Durch Verlängerung der Laufzeit und die damit einhergehende stichtagsbezogene Anpassung der Ansammlungsrückstellung kann es steuerrechtlich zu einem Ertrag kommen. Offeriert das Institut der Wirtschaftsprüfer ein Wahlrecht zwischen Anpassung und Beibehaltung der Rückstellung, was einen gewissen bilanzpolitischen Spielraum ermöglicht, so ist die Möglichkeit steuerrechtlich nicht gegeben, was zwangsläufig zu Steuerlatenzen führt.

Anforderungen an einen ruhenden Gewerbebetrieb

Stellt ein Unternehmen seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, führt dies nicht notwendigerweise zur Betriebsaufgabe und zur Versteuerung der stillen Reserven. Anders als im Einkommensteuerrecht, bei dem es möglich ist, Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch dadurch zu erzielen, dass ein Gewerbebetrieb verpachtet wird oder dadurch, dass ein Gewerbebetrieb ruht, fällt die Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Abs. 4 GewStG für einen Betrieb weg, wenn dieser unterbrochen ist und die Unterbrechung nicht nur von vorübergehender Dauer ist und auf der Art des Betriebes beruht. Eine Unterbrechung liegt bereits dann vor, wenn der Betrieb aufgegeben wird und nicht schon bei der Einstellung eine nur vorübergehende Unterbrechung geplant war. Für einen ruhenden Gewerbebetrieb muss neben der Einstellung der werbenden gewerblichen Tätigkeit hinzukommen, dass es nach den äußerlich erkennbaren Umständen wahrscheinlich ist, dass die werbende Tätigkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wieder aufgenommen wird oder wenn die wesentlichen Grundlagen des Betriebs alsbald ohne Aufgabe an einen anderen Unternehmer verpachtet werden. Zu den äußerlich erkennbaren Umständen ist es allerdings erforderlich, dass die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter die Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebs jederzeit gestatten. Der überschaubare Zeitraum ist einzelfallbezogen zu würdigen und kann auch mehrere Jahrzehnte umfassen.

Im zu betrachtenden Fall entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14. Mai 2014, Aktenzeichen 7 K 7195/10), dass die Pachteinnahmen einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen oder eines Teilbetriebs ist nach diesem Urteil aber grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer. Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb werden so lange erzielt, bis eine Wiederaufnahme der ruhenden gewerblichen Tätigkeit objektiv nicht mehr möglich ist oder ausdrücklich eine Betriebsaufgabe erklärt wird. Das Gericht entschied ferner, dass keine automatische Aufgabe eines verpachteten oder ruhenden Gewerbebetriebs bei Wegfall der gewerblichen Prägung anzunehmen ist. Der Wegfall der gewerblichen Prägung führt folglich nicht zur Zwangsaufgabe des ruhenden Gewerbebetriebs, sondern zum Wiederaufleben des Wahlrechts, die Betriebsaufgabe erklären zu können. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft liegt vor, wenn an einer Personengesellschaft eine oder mehrere Kapitalgesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2015 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- > das Kalendervierteljahr,
- > der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2014 mehr als EUR 7.500,00 betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als EUR 1.000,00 betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2014 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als EUR 7.500,00 ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2015 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2015 bis zum 10. Februar 2015 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2015 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10. Februar 2015 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2014 angemeldet und bis zum 10. Februar 2015 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2016 fällige Vorauszahlung für Dezember 2015 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2015 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2015 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Abgrenzung Bauwerk und Betriebsvorrichtung

Nach allgemeinem Verständnis versteht man unter einem Bauwerk eine unbewegliche, fest durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Sollten Anlagen in das Bauwerk eingebaut werden, so sind diese nach § 13b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG a. F. nur dann Bestandteil des Bauwerks, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Damit grenzen sie sich eindeutig von Betriebsvorrichtungen ab, da diese gegenüber dem Bauwerk einem eigenständigen Zweck dienen. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28. August 2014 (Aktenzeichen V R 7/14).

Diese genaue Abgrenzung bzw. Unterscheidung ist für den unternehmerisch tätigen Leistungsempfänger von großer Bedeutung, da bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, unter Umständen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Handelt es sich hingegen um Betriebsvorrichtungen, so stellen diese für die Frage der Steuerschuldnerschaft keine Bauwerks- und damit keine Grundstücksbestandteile dar, so dass der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nicht schuldet.

Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Wird ein dem Unternehmensvermögen zugeordneter PKW, für den zumindest teilweise Vorsteuer geltend gemacht wurde, vom Unternehmer für Zwecke genutzt, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist dies umsatzsteuerlich relevant und ggf. als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Mit Urteil vom 5. Juni 2014 (Aktenzeichen XI R 36/12) hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, erfolgt. Dementsprechend stellen diese Fahrten keine unentgeltliche Wertabgabe dar und sind nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof weist in seiner Entscheidung unter anderem darauf hin, dass ein Unternehmen – anders als ein Arbeitnehmer – seinen Betrieb aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu sein. Die PKW-Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb steht demnach in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Unternehmer ausgeführten Umsätzen. Dass diese Fahrten auch einen privaten Charakter haben, ist aufgrund der überwiegenden unternehmerischen Verwendung unbeachtlich.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil am 9. Dezember 2014 für allgemein anwendbar erklärt. Ungeachtet dessen ist im Einzelfall unbedingt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie PKW-Nutzung gegeben sind. Insbesondere bei einem Gesellschafter Geschäftsführer (Arbeitnehmer) können sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung andere Schlussfolgerungen ergeben.

Wir verweisen hier insbesondere auf unsere Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für an Gesellschafter Geschäftsführer überlassene Firmenwagen in der [GKK PARTNERS Mandanten-Information vom Januar 2015](#) (Seite 2).

Jahresmeldung ist früher abzugeben

Die Jahresmeldung nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstatten. In der Jahresmeldung ist für die Versicherungspflichtigen der Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) zu melden. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Entgeltbeträge richtig eingeordnet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- > Für jeden Mitarbeiter ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für 2014 einzutragen.
- > Auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen ist eine Jahresmeldung abzugeben. Da diese Arbeitnehmer in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt EUR 0,00 anzugeben. Nur bei der Unfallversicherung ist das tatsächliche Entgelt der kurzfristig Beschäftigten anzugeben.
- > Geringfügig entlohnte Minijobber sind seit dem 1. Januar 2014 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Diese Mitarbeiter stocken die Pauschale zur Rentenversicherung 2014 bis zum vollen Beitragssatz in der

Rentenversicherung auf, wenn sie keinen Befreiungsantrag gestellt haben. In der Jahresmeldung sind als Mindestbemessungsgrundlage EUR 175,00 monatlich zu Grunde zu legen.

- > Das bedeutet: Liegt das monatliche Entgelt eines Mitarbeiters unter EUR 175, sind in der Jahresmeldung EUR 175,00 x 12 anzugeben. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist das tatsächlich verdiente Entgelt des Mitarbeiters mitzuteilen.
- > Für Mitarbeiter in der Gleitzone ist in der Jahresmeldung das nach der Gleitzoneformel für das Jahr 2014 ermittelte reduzierte Entgelt einzutragen. Hat der Mitarbeiter aber auf die Anwendung der Gleitzoneformel bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet, muss das ungeminderte Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angegeben werden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter besteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31. Dezember 2014 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweigs bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1. Januar 2015 an ohnehin eine Abmeldung zum 31. Dezember 2014 erstattet worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht

Mit dem am 14. November 2014 veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ wurden die bisher gültigen Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die bisherigen Stellungnahmen „veraltet und technisch überholt waren.“ Das BMF ist der Auffassung, dass durch GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit und Fragen zu Zertifizierung und Softwaretestaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren.

Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Hinweis: Im jetzt veröffentlichten Schreiben des Bundesministerium für Finanzen sind wichtige Forderungen, insbesondere von Seiten der Steuerberaterschaft, nicht berücksichtigt worden. Beispielsweise ist der Begriff der „steuerrelevanten Daten“ nicht definiert. Auch sind die vielen Praxisprobleme von Seiten des Bundesministerium

für Finanzen nicht berücksichtigt worden. Obwohl in den letzten 20 Jahren erhebliche technische Entwicklungen eingetreten sind, hat die Verwaltung diese Änderungen nicht berücksichtigt. Das BMF ließ außerdem die Frage der Umstellung von Software zum 31. Dezember 2014 offen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF noch eine Übergangsregelung schafft.

Bundesfinanzhof hält Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten für verfassungswidrig

In seinem Beschluss vom 17. Juli 2014 (Aktenzeichen VI R 2/12) führt der Bundesfinanzhof aus, dass er den Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten für verfassungswidrig hält und die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird, um abschließend zu klären, ob die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs besteht ein Veranlassungszusammenhang zwischen den Berufsausbildungskosten als Erwerbsaufwendungen und späteren Erwerbseinnahmen, da eine Berufsausbildung regelmäßig die notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit ist.

Der Bundesfinanzhof ist überzeugt, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verletzt wird, wenn die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine eigene Berufsausbildung einkommensteuerlich unberücksichtigt bleiben, indem sie weder als Werbungskosten noch in anderer Weise die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Weise mindern.

Die Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von EUR 6.000,00 (vor dem 1. Dezember 2012 EUR 4.000,00) trägt diesem Grundsatz nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht ausreichend Rechnung. Er weist darauf hin, dass der Sonderausgabenabzug regelmäßig ins Leere läuft, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (auch als „Jahressteuergesetz 2015“ bezeichnet) vom 22. Dezember 2014 hat der Gesetzgeber die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Berufsausbildung erweitert und insbesondere den Begriff der Berufsausbildung gesetzlich definiert. Wir haben in den [GKK PARTNERS News vom 19. November 2014](#) über die geplanten Änderungen und in der [GKK PARTNERS News vom 19. Dezember 2014](#) über den Beschluss des Bundesrats berichtet. An der grundlegenden Regelung und dem Abzugsverbot für Berufsausbildungskosten als Werbungskosten hielt der Gesetzgeber bislang fest.

Verfassungsmäßigkeit eines Treaty override

Steuerrechtliche Vorschriften, mit denen sich der nationale Gesetzgeber über geltende Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, wie den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), hinwegsetzt, werden als Treaty override bezeichnet.

Mit Beschluss vom 20. August 2014 (Aktenzeichen I R 86/13) stellt der Bundesfinanzhof erneut die Verfassungsmäßigkeit eines deutschen Treaty override in Frage: Werden Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit (im Streitfall: ein in Deutschland wohnender Pilot einer irischen Fluggesellschaft)

entgegen einem geltenden DBA (im Streitfall: DBA-Irland 1962) nicht von der deutschen Steuer ausgenommen, weil der Nachweis, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat, nicht gelingt, oder, weil die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, könnte dies nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig sein.

Das Bundesverfassungsgericht wird nun abschließend über die Verfassungsmäßigkeit der Regelung entscheiden.

Bundesfinanzhof bestätigt: Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Erstattungszinsen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind steuerpflichtige Einnahmen. Im Gegensatz dazu sind Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Wie der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 24. Juni 2014 (Aktenzeichen VIII R 29/12) mit Verweis auf bereits ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt, verstößt die rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle nicht gegen Verfassungsrecht.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil am 12. November 2014 für allgemein anwendbar erklärt.

Nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung kein Werbungskostenabzug für nachträglich entstehende Schuldzinsen

Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungskosten für Wertpapiere sind über den Sparer-Pauschbetrag hinaus bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Entstehen nach der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung darauf später weitere Schuldzinsen, sind diese nicht als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig. Dies ergibt sich aus der Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2009. Von der Neuregelung sind auch Veräußerungsvorgänge bis zum 31. Dezember 2008 betroffen. Trotz der Rückwirkung auf zurückliegende Sachverhalte hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 1. Juli 2014, Aktenzeichen VIII R 53/12) dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ob der Bundesfinanzhof die gleiche Auffassung für Werbungskosten trifft, deren Abzug für das Jahr 2009 beantragt wird, wenn die dazu gehörenden Einnahmen vor dem 1. Januar 2009 erzielt wurden, bleibt noch abzuwarten.

Schätzungsverpflichtung eines Finanzamts bei erklärten, noch nicht durch einen Grundlagenbescheid bestätigten Sanierungsaufwendungen

Die Käufer von zwei noch zu sanierenden und dem Denkmalschutz unterliegenden Eigentumswohnungen machten die entstandenen Aufwendungen in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr ihres Einzugs geltend. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit konnte zu diesem Zeitpunkt lediglich die Eingangsbestätigung des zuständigen Denkmalschutzamts für den Antrag auf Förderung nach dem Denkmalschutz vorgelegt werden. Das Finanzamt lehnte daraufhin die Berücksichtigung der entstandenen Aufwendungen mit der Begründung ab, dass der Grundlagenbescheid der Denkmalschutzbehörde noch nicht vorliege. Eine vorläufige Berücksichtigung der Aufwendungen, auch im Wege der Schätzung, käme nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof folgte mit seinem Urteil vom 16. Dezember 2014 (Aktenzeichen X R 7/12) im Ergebnis der Rechtsauffassung des Finanzamts. Er hat darüber zu entscheiden, ob auch ohne den Grundlagenbescheid ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch darüber zu befinden, ob und in welcher Höhe ein vom Steuerzahler geltend gemachter Abzugsbetrag schätzungsweise zu berücksichtigen ist. Lehnt das Finanzamt im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessensspielraums eine Berücksichtigung ab, solange der Grundlagenbescheid noch nicht vorliegt, ist dies mit nachprüfbaren Gründen darzulegen. Bezogen auf den vorliegenden Urteilsfall sah der Bundesfinanzhof in der ausführlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamts die für eine Prüfung notwendige Darlegung.

Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden

Gemäß eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 26. Juni 2014 (Aktenzeichen VI-R-51/13) können Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden nicht ohne Weiteres als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind Krankheitskosten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn sie dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Zwangsläufig sind Krankheitskosten immer dann, wenn sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind sowie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen ist durch eine ärztliche Verordnung, ein Attest des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Dabei müssen solche Bescheinigungen eindeutig hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung der Behandlungsmethode sein. Allein der Hinweis, dass es sich um eine unkonventionelle Methode handelt, ist nicht ausreichend. Die Frage, ob die Methode wissenschaftlich anerkannt ist, muss klar und eindeutig beantwortet werden können.

Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter

In seinem Urteil vom 27. August 2014 (Aktenzeichen II R 44/13) hat der Bundesfinanzhof ein weiteres Beispiel für die vom Bundesfinanzhof vertretene Rechtsauffassung zum Konkurrenzverhältnis von Ertrag- und Schenkungsteuer geliefert.

In seinem Urteil verdeutlicht der Bundesfinanzhof seine Ansicht, dass es dann an der Freigiebigkeit einer Zuwendung fehlt, wenn der Steuerpflichtige Vermögensvorteile durch eine Erwerbshandlung, die der Einkommensteuer unterliegt, am Markt erzielt.

Im betrachteten Fall übertrug der Vater im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge den 51-%igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt.

Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteils Käufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteils Käufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

Hinweis: Die Urteilsbegründung könnte im Übrigen als Argument dafür herangezogen werden, dass auch eine verdeckte Gewinnausschüttung an eine nahestehende Person dann nicht als Schenkung zu versteuern ist, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung bei der nahestehenden Person der Einkommensteuer unterliegt.

Termine Februar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Gewerbsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Grundsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Sozialversicherung	25.2.2015	entfällt	entfällt

Termine März 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Umsatzsteuer	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Sozialversicherung	27.3.2015	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.